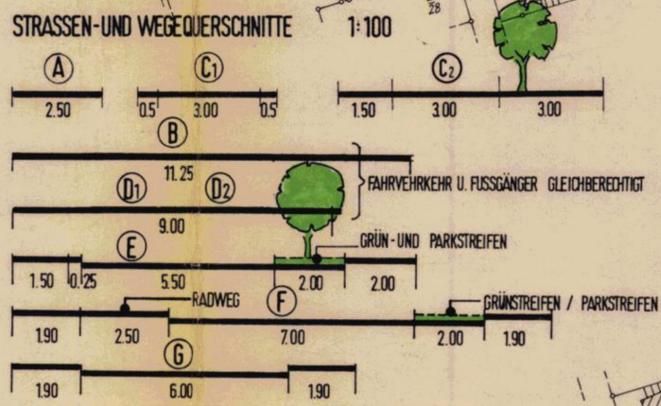
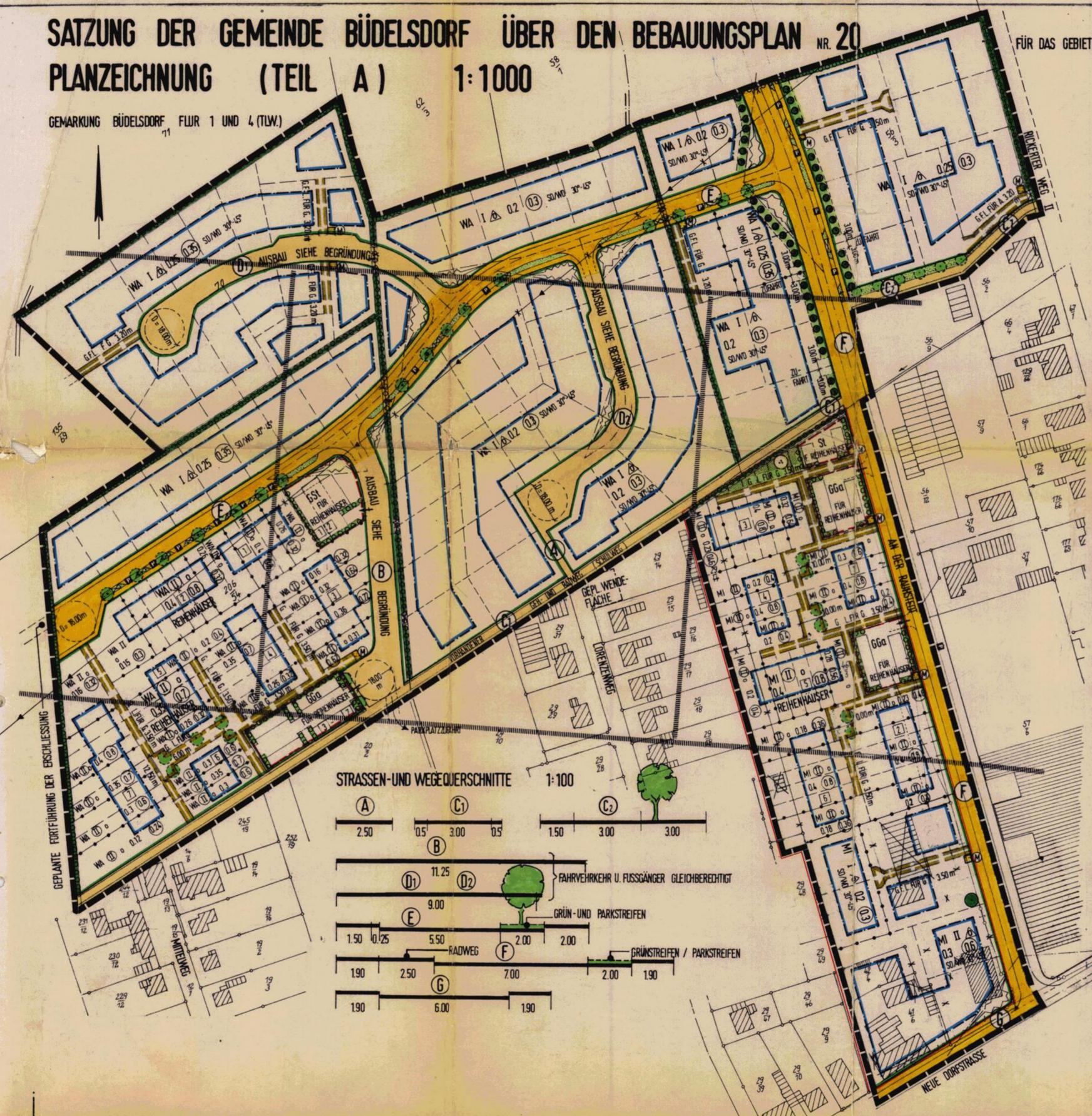


SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20

PLANZEICHNUNG (TEIL A) 1:1000

GEMARKUNG BÜDELSDORF FLUR 1 UND 4 (TLW.)



FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH LORENZENWEG ZWISCHEN MITTELWEG UND RICKERTER WEG II

Aufgrund §10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und §1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1980 (GVBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit §1 der ersten Verordnung zur Durchführung zum BBauG vom 9. Dezember 1980 (GVBl. Schl.-H. S. 198) und §§ 14 und 111 der Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 6. August 1981 die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN		
WA	Art der baulichen Nutzung §9(1)1 BBauG	
MI	Allgemeine Wohngebiete §4 BauNVO	
	Mischgebiete §6 BauNVO	
I	Maß der baulichen Nutzung §9(1)1 BBauG	
0.2 (0.3)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II Zahl der Vollgeschosse, zwingend §16ff BauNVO
	Grundflächenzahl, Beschäftigtenzahl §16ff BauNVO	
	Bauweise, Baugrenzen §9(1)2 BBauG	
o	Offene Bauweise §22(2) BauNVO	
△	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig §22(2) BauNVO	
△	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig §22(2) BauNVO	
	Baugrenze §23(3) BauNVO	
SO/WD 30°-45°	Satteldach/Walmdach, Dachneigung §9(1)11 BBauG	
	Verkehrsflächen §9(1)12 BBauG	
	Straßenverkehrsflächen §9(1)14 BBauG	
	Straßenbegrenzungslinie §9(1)25a,b BBauG	
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen §9(1)25b BBauG	
	Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung §9(1)25a,b BBauG	
	Versorgungsflächen §9(1)4 BBauG	
	Flächen für die Beseitigung fester Abfallstoffe	
	Treffstation	
	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für deren Erhaltung §9(1)21 BBauG	
	Knick zu erhalten, Baum zu erhalten §9(1)10 BBauG	
	Baum zu pflanzen und zu erhalten §9(1)10 BBauG	
	Knick anzulegen und zu erhalten §9(7) BBauG	
	Flächen für Stellplätze oder Garagen mit ihren Einfahrten §9(1)15 BBauG	
	GSt Gemeinschaftsstellplätze	
	GdG Gemeinschaftsgaragen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde §9(1)21 BBauG	
	(G.L.F.G. = Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde) §9(1)10 BBauG	
	Von der Bebauung freizuhalten Flächen §16(5) BauNVO	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §9(7) BBauG	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans §9(1)15 BBauG	
	Private Grünflächen, Parkanlage	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksangabe	
	Flurstücksangabe künftig fortfallend	
	Vorhandene Gebäude	
	Knick künftig fortfallend	
	Kennzeichnung der Reihenhäuser	
	Sichtflächen	
	Maßangabe in Meter	
	900m	
	Funkfeld der Bundespost	
	Von der Vorweggenehmigung ausgenommen	
	70 Flurstücksbezeichnung	
	In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt	
	Gebäude künftig fortfallend	
	Freileitung künftig fortfallend	
	Brücke	
	Kennzeichnung der Verkehrsflächen	
	Grundstückzufahrt, Straßenbegleitgrün	

Erster Absatz des Textes gemäß Satzungsergänzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 4. März 1982 gestrichen.

TEXT (TEIL B)

Für die WA-Gebiete werden die nach §4(9) BauNVO möglichen Ausnahmen gem. §1(6) BauNVO ausdrücklich ausgeschlossen.

Nebenanlagen nach §14(1) BauNVO sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten bebaubaren Flächen zulässig. Ausgenommen sind davon Garagen.

In den von der Bebauung freizuhaltenen Sichtflächen sind Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70cm Höhe über Oberkante der zugehörigen Fahrtrahnenabschnittes unzulässig.

Für die Reihenhäuser gelten folgende Gestaltungsvorschriften einheitlich:
dunkle Dacheindeckung, rotes oder rotbraunes Ziegel-Außenmauerwerk, Dachneigung max. 30°.

Für die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und für die anzulegenden Knicks gilt: die Anpflanzungen müssen aus standortgerechten baum- und strauchartigen Mischgehölzen bestehen und der Abstand zwischen den Pflanzen darf 1,50m nicht überschreiten. Toxische Gewächse sind unzulässig. Innerhalb der Verkehrsflächen sind schattenspendende Großbäume, z.B. Platane oder Ahorn zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

Unter dem Funkfeld gelten die Höhenbegrenzungen 39,00m ü. NN.

Einzelgaragen und Stellplätze sind auf den Reihenhäusergrundstücken unzulässig, ausgenommen Block 1 und 2.

Entworfen und aufgestellt nach den §§8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 3.7.1980 und der Anhörung gem. §2 a) 2) BBauG vom 7.1.1981

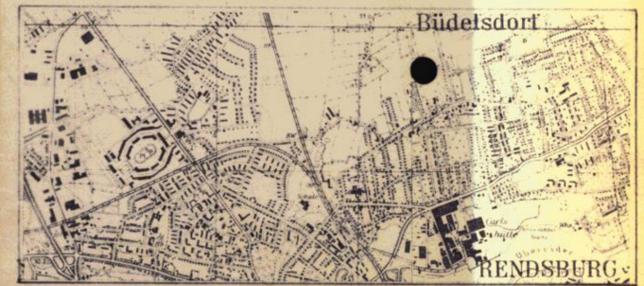
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 6.8.1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 6.8.1981 gebilligt.

Katasteramt Rendsburg 30. OKT. 1981
Zu eingehende Knicks u. Bäume wurde nicht überprüft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 6.8.1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 6.8.1981 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach §11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde als allgemeine untere Landesbehörde vom 15.7.1982 erteilt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 17.8.1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung, sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.



SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20
FÜR DAS GEBIET: NÖRDL. LORENZENWEG, ZWISCHEN MITTELWEG UND RICKERTER WEG II

VERF. GEM. BBauG: §2(5) ● §2a(6) ●
12.2.81 5.5.81 22.5.81 29.7.81

DIPL. ING. KLAUS GOOTH
2300 KIEL 1 - KURKOPPEL 17-0431-33345